



SCHWEIZERISCHER VERBAND
MEDIZINISCHER BERUFSSCHULEN

Reglement Verbandsprüfung

Medizinische Praxiskoordinatorin SVMB
Medizinischer Praxiskoordinator SVMB

1. April 2015 (ersetzt das Reglement vom April 2012)

SVMB Schweizerischer Verband
Medizinischer Berufsschulen
Albisriederstr. 252
8047 Zürich
T +41 44 764 24 27
F +41 44 764 24 29
info@svmb.ch, www.svmb.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Organisation	3
3.	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung	4
4.	Prüfungsfächer und Anforderungen	6
5.	Durchführung der Prüfung	7
6.	Beurteilung und Notengebung	8
7.	Bestehen und Wiederholen der Prüfung	9
8.	Diplom SVMB, Titel und Verfahren	10
9.	Rechtsmittel	11
10.	Deckung der Prüfungskosten	12
11.	Schlussbestimmungen	12

Hinweis: Im Interesse der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen auch die männliche Form zu verwenden. Selbstverständlich sind bei sämtlichen Funktionen Damen und Herren gemeint.

1. Allgemeines

Art. 1 Trägerschaft

Die Trägerschaft der Prüfungen bildet der **Schweizerische Verband Medizinischer Berufsschulen SVMB**.

Die Trägerorganisation überträgt die Durchführung der Prüfungen der Geschäftsstelle des Schweizerischen Verbandes Medizinischer Berufsschulen SVMB.

Prüfungsgebiet ist die ganze deutschsprachige Schweiz.

Art. 2 Zweck der Prüfung

Die Prüfung bietet Absolventinnen paramedizinischer Berufsausbildungen auf Sekundarstufe II (MPA, DA, TPA, Pflegefachfrau/-mann) oder der höheren Berufsbildung Tertiär B die Gelegenheit, sich über die im Bereich der angebotenen Fächer erworbenen Kenntnisse auszuweisen und das SVMB-Diplom zu erlangen. Inhaberinnen des SVMB-Diplomes sind befähigt, mittlere Kaderpositionen in einer Klinik, Praxis, Organisation usw. zu übernehmen. Der Lehrgang und die Prüfung orientieren sich dabei an den Reglementen und Modulbeschreibungen des Projekts „Berufsprüfung Medizinische Praxiskoordinatorin/Medizinischer Praxiskoordinator mit eidg. Diplom“ der OdA Berufsbildung Medizinische Praxissassistentin (eidg. Anerkennung in Vorbereitung).

2. Organisation

Art. 3 Zusammensetzung der Prüfungskommission

1. Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern aus dem Kreis der Trägerschaft zusammen. Die Amtsdauer der Mitglieder wird durch die Trägerorganisation bestimmt.
2. Die Prüfungskommission wählt die Präsidentin für jeweils drei Jahre. Die Prüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie ist beschlussfähig,

wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Geschäftsstelle des Schweizerischen Verbandes Medizinischer Berufsschulen SVMB besorgt das Sekretariat und ist Mitglied der Prüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben der Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission
 - a) erlässt die Ausführungsbestimmungen Prüfungsreglement
 - b) bestimmt das Prüfungsprogramm
 - c) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben
 - d) überwacht die Durchführung der Prüfung
 - e) setzt die Prüfungsgebühren fest
 - f) bestimmt Zeit und Ort der Prüfungsdurchführung
 - g) wählt und setzt die Experten/-innen ein
 - h) entscheidet über die Abgabe der Modulbescheinigungen und Diplome
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden
 - j) entscheidet über die Anerkennung anderer Abschlüsse gemäss 8.1 b
2. Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben sowie die Führung der Prüfungskommission der Geschäftsstelle und dem Sekretariat an einzelne Mitglieder und/oder Drittpersonen übertragen.

Art. 5 Öffentlichkeit/Aufsicht

Die Prüfung steht unter Aufsicht des SVMB; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

3. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung

Art. 6 Ausschreibung

1. Die Modul- und Diplomprüfungen werden mindestens zwei Monate vor Durchführung im Internet ausgeschrieben. Die Ausschreibung soll Form und Termin der Anmeldung sowie Kosten, Daten und Ort der Prüfungsdurchführung enthalten.

Art. 7 Anmeldung

1. Die Prüfungsanmeldung hat bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Stichtag und in der festgelegten Form zu erfolgen.
2. Mit der Anmeldung anerkennen die Kandidatinnen das Prüfungsreglement.

Art. 8 Zulassung

1. Zur Prüfung wird zugelassen
 - a) wer ein Fähigkeitszeugnis einer abgeschlossenen Berufslehre (EFZ MPA, DA, TPA, Pharma oder gemäss Liste im Anhang oder einer Höheren Fachschule eines Gesundheits- oder Medizinalberufes (z. B. HF Pflegefachfrau) und den Besuch des SVMB-Lehrganges „Medizinische Praxiskoordinator/-in“ vorweisen kann.

und

wer über mindestens dreijährige Berufspraxis nach Abschluss der Grundbildung (gemäss Art. 8.1a) im medizinischen Berufsfeld der MPA, DA, TPA oder Pharma vorweisen kann.

oder, wer a) nicht erfüllt,

- b) wer über mindestens vier Jahre Berufspraxis im medizinischen Berufsfeld der MPA, DA, TPA oder Pharma verfügt und mit einem entsprechenden Portfolio ein Gesuch an die Prüfungskommission (gemäss Artikel 4.1 j-richtet und dies bewilligt wird. Das Gesuch ist spätestens einen Monat vor der Anmeldefrist einzureichen.

Art. 9 Gebühr

1. Für jede Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr und die Zahlungsfrist werden in der Ausschreibung bekanntgegeben.
2. Kandidatinnen, die aus entschuldbaren Gründen (gemäss Art. 13) von der Prüfung zurücktreten, erhalten die bereits einbezahlte Prüfungsgebühr zurück.

3. Kandidatinnen, die ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung zurücktreten, gar nicht antreten oder von der Prüfung infolge Unregelmässigkeiten ausgeschlossen werden (gemäss Art. 13), erhalten keine Rückerstattung der Prüfungsgebühren.
4. Kandidatinnen, die die Prüfung nicht bestehen, haben keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühr.
5. Auslagen von Kandidatinnen für ihre Teilnahme an einer Prüfung (z. B. Transport, Unterkunft oder Verpflegung) gehen zulasten der Kandidatinnen.

4. Prüfungsfächer und Anforderungen

Art. 10 Prüfungsfächer

Die Prüfung umfasst folgende Fächer und Prüfungszeiten:

Prüfungsfächer	Prüfungsart	Dauer	Fachnoten
Personalführung	schriftlich	120 Min.	1
Rechnungswesen	schriftlich	120 Min.	1
Praxismanagement	schriftlich	120 Min.	1
Qualitätsmanagement in der Arztpraxis	schriftlich	60 Min.	1
Verfassen der Diplomarbeit Präsentation und Expertengespräch	schriftlich mündlich	12 Wochen 30 Min.	1
Total		450 Min.	5

Der Nachweis der Informatikkenntnisse gem. Art. 8 ist nicht Gegenstand der Prüfung. Der detaillierte Prüfungsstoff für die Zertifikatsprüfung ist in der Wegleitung zu diesem Reglement aufgeführt.

Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist Gegenstand der Prüfung und muss nach Genehmigung des Themas innerhalb von zwölf Wochen erstellt und abgegeben werden. Bei der mündlichen Diplomprüfung findet eine Präsentation mit anschliessendem Ex-

pertengespräch zur Diplomarbeit statt.

Art. 11 Anforderungen

1. Ziele, Inhalte und Anforderungen für die einzelnen Prüfungen ergeben sich aus den jeweiligen Stoffplänen.
2. Für die Diplomarbeit gelten besondere Bestimmungen. Diese sind in der „Wegleitung Diplomarbeit“ enthalten.

5. Durchführung der Prüfung

Art. 12 Aufgebot

1. Die Kandidatinnen werden bei fristgerechter Bezahlung der Prüfungsgebühr mindestens einen Monat vor Prüfungsbeginn schriftlich aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeit der Prüfung
 - b) zulässige und mitzubringende Hilfsmittel
2. Die Prüfungssprache ist Deutsch.

Art. 13 Rücktritt

1. Treten Kandidatinnen nach dem Aufgebot, vor oder während der Prüfungen aus zwingenden Gründen (Militärdienst, ärztlich bescheinigte Erkrankung, Mutterschaft, Unfall oder Todesfall in der Familie) zurück, so können die Prüfungen frühestens zum nächsten ordentlichen Termin nachgeholt werden. Diese Prüfungen werden dann als „Erstprüfung“ bewertet. Der Rücktritt ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen und zu belegen.
2. Treten Kandidatinnen vor oder nach begonnenen Prüfungen ohne entschuldbare Gründe zurück oder gar nicht an, so werden die Prüfungen als „nichtbestanden“ mit der Note 1 gewertet. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten ordentlichen Termin nachgeholt resp. wiederholt werden. Sie wird in jedem Fall als „Prüfungs-Wiederholung“ bewertet. Die gleichen Folgen treffen Kandidatinnen, die wegen Unregelmässigkeiten von der Prüfung ausgeschlossen wurden.

Art. 14 Ausschluss

1. Wer unerlaubte Hilfsmittel gebraucht, betrügt, dies versucht oder vorbereitet, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt bei grober Verletzung der Prüfungsdisziplin und bei Missachten des Vertrauens der Prüfungsorgane in die Ehrlichkeit und Selbständigkeit der Kandidatinnen.

Art. 15 Prüfungsaufsicht, Experten

1. Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
2. Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter/innen der Kandidatinnen treten bei der Prüfung als Expert/innen in den Ausstand.

Art. 16 Beschluss und Eröffnung der Ergebnisse

1. Die Prüfungskommission beschliesst nach Durchführung und Korrektur der Prüfung über das Bestehen der Prüfung.
2. Die Prüfungskommission teilt den Kandidatinnen das Ergebnis der Bewertung schriftlich mit.

6. Beurteilung und Notengebung

Art. 17 Beurteilung

1. Zwei Experten/-innen beurteilen gemeinsam die Prüfungsarbeiten und legen aufgrund der erreichten Punkte die Fachnote fest. Für die Bewertung gelten die Vorgaben der Prüfungskommission.
2. Die Prüfungen werden mit Punkten bewertet. Diese werden in Notenwerte (vgl. Art. 18) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt gemäss folgender Formel:
Erreichte Punkte x 5 dividiert durch Maximalpunkte + 1.
3. Fachnoten werden nach den kaufmännischen Regeln auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

4. Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 18 Notenwerte

1. Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Es sind nur halbe Zwischennoten zulässig.
2. Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

7. Bestehen und Wiederholen der Prüfung

Art. 19 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) der Durchschnitt aller fünf Fachnoten mindestens 4,0 beträgt;
 - b) in der Diplomarbeit mindestens die Note 4,0 erreicht wird;
 - c) nicht mehr als zwei der fünf Fachnoten unter 4,0 liegen;
 - d) keine der ungenügenden Noten tiefer als 3,0 ist.
2. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn einer der folgenden Gründe zutrifft:
 - a) die Voraussetzungen gemäss Art. 19 sind nicht erfüllt
 - b) die Abmeldung erfolgt nicht rechtzeitig
 - c) die Prüfung wird nicht angetreten
 - d) die Prüfung wird nicht abgeschlossen

d) es findet ein Ausschluss von der Prüfung statt

Art. 20 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt den Kandidatinnen ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können mindestens entnommen werden:

- a) das Datum der absolvierten Prüfungsfächer
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung
- c) eine Rechtsmittelbelehrung (vgl. Art. 24)

Art. 21 Wiederholung

1. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
2. Für die Anmeldung und Zulassung gelten die aktuell gültigen Bedingungen.
3. Fächer, in denen mindestens die Note 4.0 erreicht wurde, können nicht wiederholt werden.
4. Die Wiederholung ist gebührenpflichtig.

8. Diplom SVMB, Titel und Verfahren

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das SVMB-Diplom „Medizinische Praxiskoordinatorin SVMB“ resp. „Medizinischer Praxiskoordinator SVMB“. Dieser wird vom SVMB ausgestellt und von der Präsidentin der Prüfungskommission unterzeichnet.
2. Die SVMB-Diplominhaberinnen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
„**Medizinische Praxiskoordinatorin SVMB**“ resp.
„**Medizinischer Praxiskoordinator SVMB**“
3. Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber/-innen des Diplomes SVMB berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung den

geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, sie habe die Prüfung abgelegt, wird strafrechtlich verfolgt.

Art. 23 Entzug des SVMB-Diplomes

1. Der SVMB kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes SVMB-Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
2. Der Entscheid des SVMB kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission weitergezogen werden.

9. Rechtsmittel

Art. 24 Grundsatz

1. Gegen alle Entscheide der Prüfungskommission im Zusammenhang mit den Fachprüfungen kann Beschwerde eingereicht werden.
2. Die Beschwerde ist schriftlich zu formulieren und muss die Anträge der Beschwerdeführerin und eine konkrete Begründung enthalten.
3. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.
4. Das Merkblatt für Beschwerden/Rekurse regelt das Beschwerdeverfahren im Detail.

Art. 25 Zuständigkeit

1. Die Rekurskommission des Schweizerischen Verbandes Medizinischer Berufsschulen ist letztinstanzlich zuständig.

Art. 26 Beschwerdegebühr

1. Das Beschwerdeverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach Aufwand. Es ist ein Kostenvorschuss von CHF 300 zu leisten.
2. Bei Gutheissung der Beschwerde wird der Kostenvorschuss in vollem Umfang zurückerstattet.

10. Deckung der Prüfungskosten

Art. 27 Ansätze, Abrechnung

Die Trägerorganisation legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission und die Expertinnen entschädigt werden.

11. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 21. April 2015 verabschiedet und tritt ab sofort in Kraft. Es passt Verweise im Reglement an.

Zürich, 21. April 2015

Anhang

Zulassung zur SVMB-Verbandsprüfung MPK

Ausgangslage gemäss Prüfungsreglement Art. 8 Zf. 1

Gemäss Reglement ist die Zulassung offener gefasst als bei der MPK (FA) der Odamed. Insbesondere sind Begriffe wie „Gesundheits- und Medizinalberufe“ (Art. 8 lit. 1a) oder unter Art. 8 lit. 1c „Berufspraxis im medizinischen Berufsfeld“ zu konkretisieren.

Art. 8 Zulassung

1. Zur Prüfung wird zugelassen

c) wer ein Fähigkeitszeugnis einer abgeschlossenen Berufslehre (EFZ MPA, DA, TPA, Pharma) oder gemäss Liste im Anhang oder einer Höheren Fachschule eines Gesundheits- oder Medizinalberufes (z. B. HF Pflegefachfrau) und den Besuch des SVMB-Lehrganges „Medizinische Praxiskoordinator/-in“ vorweisen kann.

und

wer über mindestens dreijährige Berufspraxis nach Abschluss der Grundbildung (gemäss Art. 8 lit.1a) im medizinischen Berufsfeld der MPA, DA, TPA oder Pharma vorweisen kann.

oder, wer a) nicht erfüllt,

d) wer über mindestens vier Jahre Berufspraxis im medizinischen Berufsfeld der MPA, DA, TPA oder Pharma verfügt und mit einem entsprechenden Portfolio ein Gesuch an die Prüfungskommission (gemäss Artikel 4.1 j) richtet und dies bewilligt wird. Das Gesuch ist spätestens einen Monat vor der Anmeldefrist einzureichen.

Liste der als gleichwertig anerkannten Vorbildungen

Grundbildung (Abschluss mit EFZ)	Weiterbildungsberufe
<ul style="list-style-type: none"> • Dentalassistent/in DA • Medizinische/r Praxisassistent/in MPA • Tiermedizinische/r Praxisassistent/in TPA • Drogist/in • Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) • Pharma-Assistent/in 	<ul style="list-style-type: none"> • Biomedizinische Analytiker/in HF • Dentalhygieniker/in HF • Drogist/in HF • Fachfrau/Fachmann für med. tech. Radiologie HF • Fachfrau/Fachmann für Operationstechnik HF • Pflegefachfrau/-fachmann HF • Pflegefachfrau/-fachmann Operationspflege HF • Prophylaxeassistent/in • Rettungssanitäter/in HF

Wichtig:

Bei allen Berufen /Vorbildungen ist die aktive Berufspraxis von mind. 3 Jahren nötig (aufgerechnet auf ein 100 % Pensum)!